

Satzung

des Kanu-Club Radolfzell e.V.

- § 1 Der Verein führt den Namen „Kanu-Club Radolfzell e.V.“ mit Sitz in 78315 Radolfzell und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kanu-Sports. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Radolfzell eingetragen.
- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient insbesondere der Jugendpflege, sowie der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder. Parteipolitisch und religiös ist der Club neutral.
- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Mittel des Vereins, sowie die ihm gehörenden Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen werden zu diesem Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können die Mitglieder der Vorstandschaft im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten die Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Entscheidung über die Gewährung einer solchen Vergütung trifft die Mitgliederversammlung.
- § 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Radolfzell die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- § 6 Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die den Kanusport aus Liebhaberei mit eigenen oder vereinseigenen Mitteln betreibt und unterstützt. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- § 7 Die Anmeldung zum Verein ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme zur Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Bei einer Ablehnung hat die Vorstandschaft keine Rechenschaft abzulegen. Die Mitglieder haben sich der Satzung, der Boots- und Platzordnung zu unterwerfen. Jedes Mitglied erhält einen Abdruck der Satzung und der Bootshaus- und Platzordnung. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren sind von der Aufnahmegebühr befreit. Versicherungsgebühren, Arbeitsgeld und sonstige Umlagen werden durch die beschlussfähigen Anwesenden bei der jährlichen Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden. Die festgelegten Beiträge und Gebühren werden am Anfang des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- § 8 Der Verein unterscheidet:
1. Ehrenmitglieder
 2. Mitglieder
 3. Jugendliche Mitglieder – Jugendabteilung
- Es besteht eine Jugendordnung. Die Jugendwarte werden von der Jugendabteilung gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.
- Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein und die Sportbewegung verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sinngemäß ist bei der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden zu verfahren. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte der Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- § 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Jedes angefangene Wirtschaftsjahr muss voll bezahlt werden. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds am Verein.
- § 10 Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit in folgenden Fällen beschlossen werden:
1. Wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungen trotz erfolgter zweiter Mahnung im Rückstand ist.
 2. Bei gröblichem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen allgemeine Anordnungen der Vereinsleitung und gegen den Verein.
 3. Bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
 4. Bei unehrenhaftem Verhalten, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins, insbesondere bei gerichtlicher Bestrafung wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Die Gebühren sind bis zum Tage des Ausschlusses zu entrichten. Der Ausschluss ist gerichtlich nicht anfechtbar. Dem Ausgeschlossenen ist unter Angabe der Gründe der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung vor der Vorstandschaft zu gewähren.

- § 11 Alle Mitglieder sind vom 16. Lebensjahr an stimmberechtigt. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in den geschäftsführenden Vorstand wählbar. Die Mitglieder haben ein Anrecht auf einen Bootsplatz im Bootshaus, wenn Platz vorhanden und ihr Boot zur Ausübung des Kanusports geeignet ist.
- § 12 Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Schriftführer, dem Kassier, dem 1. und 2. Jugendwart, dem Wanderwart, dem 1. und 2. Bootshauswart, dem 1. und 2. Platzwart und dem 1. und 2. Beisitzer. Die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten sind in der Geschäftsordnung Teil B geregelt. Die finanziellen Kompetenzen sind in Teil C der Geschäftsordnung geregelt.
- § 13 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Schriftführer und dem Kassier. Er hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu erledigen. Vorstandssitzungen, zu denen schriftlich einzuladen ist, finden nach Bedarf statt. Über die Vorstandssitzungen und die Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Weiteres regelt Teil A der Geschäftsordnung.
- § 14 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden oder einem von der geschäftsführenden Vorstandschaft bestimmten Mitglied vertreten. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vorstandschaft gebunden.
- § 15 Die Entscheidungen des Gesamtvorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- § 16 Der Vorsitzende kann den Gesamtvorstand einberufen. Auf Antrag der Hälfte der Vorstandsmitglieder hat er eine solche Sitzung einzuberufen.
- § 17 Der Vorsitzende beruft jedes Jahr eine ordentliche Hauptversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind. Anträge müssen eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand vorliegen. Die Tagesordnung muss enthalten:
1. Geschäftsbericht des Vorstandes
 2. Geschäftsbericht des Kassiers
 3. Tätigkeitsbericht des Wanderwartes
 4. Tätigkeitsbericht des Jugendwartes
 5. Entlastung des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
 6. Neuwahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
 7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 8. Verschiedenes

Der Kassenbericht ist durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt jeweils auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei den Kassenprüfern besteht ein rotierendes System. D.h. alle zwei Jahre wird ein Kassenprüfer neu gewählt. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu Unterzeichnen ist. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt; sie werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- § 18 Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen nach den Vorschriften (§ 17), die für die Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung gelten. Er hat eine solche einzuberufen, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- § 19 Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind 2/3 der Stimmen erforderlich. Es ist jedoch notwendig, dass in der Versammlung, in der die Auflösung beschlossen werden soll, 3/4 der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Sind jedoch 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Versammlung kann ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschlossen werden.
- § 20 Die Satzung tritt durch die Genehmigung der Jahreshauptversammlung vom 14. November 1992 in Kraft.
Die Satzung wurde ergänzt und geändert durch die Genehmigungen in den Jahreshauptversammlungen vom 26. März 2001, 11. März 2006, 20.03.2010 und 06.11.2010